



## - Verweisungsbeschluss sachl. Zuständigkeit -

Gegen die Verweisung an das zuständige Sportgericht (vgl. §§ 29 Abs. 1, 57 Abs. 1 RuVO/WDFV) oder die Bestimmung des zuständigen Sportgerichts durch ein Obergericht (vgl. § 28 Abs. 3 RuVO/WDFV) ist ein Rechtsmittel nicht statthaft.